

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19

Ausgegeben Oppeln, den 12. Mai 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt der Nr. 22, 23 u. 24 des Reichsgesetzblatts, S. 167; Aenderung der Bestimmungen über Vorbereitung für den königlichen Forstschutzbienst vom 1. 10. 1905, S. 167; Lotterie der Ausstellung demalter Wohnräume Hamburg 1911, S. 168; Aenderung in der Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung, S. 168; Durchschnittspreise für Fournagevergütungen für April 1911, S. 168; Lotterie des Schneidemüller Kuraspierdemarkts, S. 168; landespolizeiliche Anordnungen, betr. Maßregeln gegen Maul- und Klauenseuche in mehreren Kreisen, S. 169 und S. 170; desgl. gegen die Tollwut, S. 170; Vorarbeiten für den Fluchtlinienplan in der Gemeinde Matloschau, S. 171; Schlusstermin für die Sammlung von Abwässern, S. 172; Termin für den Beginn der Schanzzeit für Vork., Pafel- und Fasanenbähne, S. 172; Sitzung des Gemeindevorstandes in Siroshöflich-Klein Sarne, S. 172; Viebsteuhen, S. 173; Personalnachrichten, S. 173; Extrabeilage: Markt- und Adressverzeichnisse für den Monat April 1911.

Reichsgesetzblatt.

398. Die Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3880 die Verordnung, betreffend die Vorlegungsfrist für Schenk in den Schutzgebieten, vom 10. April 1911, unter

Nr. 3881 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 25. April 1911, unter

Nr. 3882 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 27. April 1911, unter

Nr. 3883 die Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala, vom 27. April 1911, und unter

Nr. 3884 die Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarung, vom 28. April 1911.

399. Die Nummer 23 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3885 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaudistrikten, vom 16. März 1911.

400. Die Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3886 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911, vom 25. April 1911, und unter

Nr. 3887 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Aenderung der Anlage O zur Eisenbahn-Betriebsordnung, vom 29. April 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

401. Aenderung der Bestimmungen über Vorbereitung usw. für den königlichen Forstschutzbienst vom 1. Oktober 1905.

An sämtliche königlichen Regierungen.

Die Nummer 3 des § 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im königlichen Forstschutzbienst vom 1. Oktober 1905 erhält folgenden Zusatz:

„c. wenn er die dritte Klasse einer nach den Lehrplänen vom 3. Februar 1910 eingerichteten neunklassigen Mittelschule mit Erfolg besucht hat.“

In der Nr. 4 muß es dementsprechend heißen:

„den Bedingungen zu a bis c.“

Die Königliche Regierung wolle für Be-
rechtigung der seinerzeit überwiesenen Dienststücke
genannter Bestimmungen sowie für die gehörige
Bekanntmachung der Bestimmungsänderung Sorge
tragen.

Berlin W. 9, den 7. April 1911.

Der Kriegsminister.

Zu Auftrage.

Unterschrift.

Der Minister

für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten,

Zu Auftrage.

Unterschrift.

III 1380 W. f. 9/1625/3. 11. G. 2. Kr. W.

Vorstehende Bestimmungsänderungen bringen
wir hiermit zur Kenntnis.

Oppeln, den 28. April 1911.

Königliche Regierung,

J. B. Graf von Stosch.

III f O. III 3527/VII.X.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

402. Des Königs Majestät haben durch Aller-
höchsten Erlass vom 18. v. Mts. dem Hauptaus-
schusse der „Ausstellung bemalter Wohnräume
Hamburg 1911“ die Erlaubnis zu erteilen geruht,
zu der öffentlichen Verlosung von Ausstellungs-
und anderen Wertgegenständen, die von dem
Hauptauschusse gelegentlich der Ausstellung mit
Genehmigung des Senats der Freien und Hanse-
stadt Hamburg veranstaltet werden soll, auch in
diesseitigen Staatsgebieten und zwar in seinem
ganzen Umfange, Lose zu vertreiben. Es sollen
200 000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben und
4271 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 Mark
ausgespielt werden. Die Ziehung wird voraus-
sichtlich am 11. und 12. Oktober 1911 in Ham-
burg stattfinden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge
zu tragen, daß der Betrieb der Lose nicht be-
anstandet wird.

Oppeln, den 1. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I G. VII. 588. Schramm.

403. Zum Mitgliede der Prüfungskommission
für die pharmazeutische Vorprüfung ist anstelle
des ausgeschiedenen Apothekers Eger in Oppeln
der Apothekenbesitzer Eplenburg in Kreuzburg O.S.
ernannt worden.

Oppeln, den 4. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

IX 843. Dr. Regenborn.

404. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit
einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche
der Vergütung für die seitens der Gemeinden des

Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeres-
abteilungen verabreichte Fournage zugrunde zu legen
sind, für den Monat April 1911.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes
über die Naturalleistungen für die bewaffnete
Macht im Frieden vom 13. Februar 1875
(R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen ab-
ändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21
Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Ab. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirt	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			ℳ ™	ℳ ™	ℳ ™
1	Beuthen O.S.	der Kreise Beu- then, Rattowitz und Jabrze . . .	18 43	8 77	5 53
2	Cosel	des Kreises Cosel	16 15	6 30	3 78
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Zarnowitz	17 22	9 19	4 99
4	Geob- schütz	des Kreises Geob- schütz	16 04	6 30	3 36
5	Meiße	der Kreise Meiße, Falkenberg und Grottau	16 64	6 54	3 36
6	Neustadt O.S.	des Kreises Neu- stadt	16 67	6 72	3 36
7	Oppeln	des Kreises Op- peln	16 64	7 91	7 43
8	Ratibor	des Kreises Rati- bor	17 69	7 35	3 85
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß- Strehlitz	18 96	6 56	4 20

Oppeln, den 5. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

I G. XV. 975. v. Lucanus.

405. Der Herr Minister des Innern hat dem
geschäftsführenden Ausschusse für den Schneide-
mähler Vuzaspferdemarkt die Erlaubnis erteilt,
gelegentlich des im Herbst dieses Jahres in
Schneidemühl stattfindenden Pferdemarktes eine
öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und
anderen Wertgegenständen zu veranstalten und
die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500 000 Lose zu je 1/2 Mark aus-
gegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamt-
werte von 100 000 Mark zur Ausspielung ge-
langt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dafür Sorge
zu tragen, daß der Betrieb der Lose nicht be-
anstandet wird.

Oppeln, den 6. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

I G. VII. 622. J. A. Schramm.

406. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oepeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Cosel und zwar von der Hasenstraße, Klobnitzer-Chaussee bis Kanalbrücke, in Mlogwitz Gemeinde und Gut im Kreise Grottkau, Altwilmsdorf im Kreise Neisse und Hohlendorf im Kreise Leobschütz vom Gehöfte des Gemeindevorstehers westlich bis zur Kirche und vom Ostende an bis zur Fahnheierischen Fleischerei unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallsperr.

Bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat angeordnet werden.

§ 2. Das Zuchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften und Gehöfteeingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut dedender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweineställen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrirern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeertrübsände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einvierstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich jedoch dieses Verbot nicht.

§ 7. In den verseuchten Ställen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründ-

licher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

Die Ortschaften:

- Wiegshüt, Juliusburg, Pokenkarp, Pöckau, Dembowa, Reinschdorf, Kobelwitz, Klobnitz, Rogau, Fischerei, Brzesek, Randzin, Pogorzellek, Jabiniek, Landsmierz, Pirchwitz, Kuschnitz und der nicht als Sperrbezirk erklärte Teil der Stadt Cosel;
- Reinschdorf, Boesdorf, Strunwitz und Waldorf im Kreise Neisse;
- Edwertscheide, Petersheide und Schönheide mit den in der landespolizeilichen Anordnung vom 30. April d. Js. (Erverblatt zum Amtsblatt Nr. 17) in § 9 unter 1. genannten Ortschaften des Kreises Grottkau;
- Neudorf, Wernerisdorf und die in der Bekanntmachung vom 11. April d. Js. (Amtsblatt Seite 129) bezeichneten Ortschaften des Kreises Leobschütz, sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke pp.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erstellung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehreisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Urspurszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald

die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr besetztigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 8. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I. f. XII. 935.

407. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Oesterreich-Ungarn die Tollwut in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) und des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 (Bes. S. S. 128/115) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (Bes. S. S. 318) zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche im Falle ihrer Einschleppung aus Oesterreich-Ungarn mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 25. Februar d. J. (Erstblatt zum Amtsblatt Nr. 8) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Kürmiz, Peterwitz, Comelie, Schoenwiefe, Geyersdorf, Tropowitz Städtel und Dorf im Kreise Probischin sind die Hunde an solchen Orten festzuliegen oder sicher einzusperren; die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten sind das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. In den Ortschaften Raden, Moxer, Döberdorf, Bürgersdorf, Rohen, Kreiswitz, Soppau, Bratsch, Bätzig, Sauerwitz, Bladen, Hinnerwitz, Krug, Bleischwitz, Pohritz, Hochstetow, Stalbau, Oherwitz, Branitz, Boblowitz, Wajitz, Bratschein, Jolubowitz, Durslau, Drißkowitz und Schowitz dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperret sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberwachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 2 bezeichneten Ortschaften ist die **Benennung von Hunden zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maul-

korbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

In den oben genannten Ortschaften kann die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb **unter dauernder Ueberwachung** frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 5. Die Föderung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider herhalten, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Mit dem Auffuchen und Erträgen der Hunde sind Postzollzugsbeamte, Förster, Feld- und Waldaufseher sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft, sie behalten Geltung bis zum 1. August 1911.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 8. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

I. f. XII. 966. von Schwerin.

408. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gemeinden Reinsdorf und Reiffen-Neuland pl. im Kreise Reiffe, sowie in Gemeinde und Gut Pawlan und in dem zum Gut Kornitz gehörigen Vorwerk Paulsdorf im Kreise Ratibor, unterliegen sämtliche Wiederkäuser und Schweine der **Stallperr**.

Bei dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat angeordnet werden.

§ 2. Das Durchstreifen von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bzw. Ortsteile ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den

Sperbezirken kann zum Zwecke der sofortigen Ab- schlachtung vom Landrat unter der Bedingung ge- stattet werden, daß die Einföhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften und die Hunde festzuliegen und das Geflügel so ein- zusperrern, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweine- stallungen in den Seuchengehöften ist nur den Be- züßern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkaufleuten sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Molkeerzeugnisse nur nach vorheriger Ab- tödchung auf 100° C. oder einviertelstündiger Er- hitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden sich etliche in sich zusammen- hängenden Beobachtungsbezirk:

- a) die in § 9 unter a) der Landespolizeilichen An- ordnung vom 26. April d. Js. (Amtsblatt Seite 150) genannten Ortschaften mit Aus- nahme von Reinsdorf nebst den Ortschaften Waldorf und Gannsdorf,
- b) die Ortschaften Keiffe mit Mittel Neuland, Nieder Neuland, Währengasse, Gräferlei und Neumühl, sowie Conradsdorf, Neuz, Heidau und Steinhübel im **Kreise Keiffe**,
- c) die Ortschaften Scharzbün, Gamman, Polnisch Kravarn, Masau, Kornig und die Kolonien Jamozie, Wilhelmsdorf und Sechshäuser im **Kreise Ratibor**,

sowie die zu den obigen Ortschaften gehörigen Vor- werke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsgebieten darf Klauen- wies nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden **auch** die Schlachthofver-

waltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Er- teilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenwies aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirks darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durch- geführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Antrieb von Klauenwies aus den Beob- achtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevieroren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landes- polizeiliche Anordnung **nicht** berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige An- ordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 10. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

II. XII. 994.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

409. Gemäß § 5 des Gesetzes über die Ent- eignung von Grundbesitz vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zu den Vorarbeiten für die Aufstellung eines Flucht- linienplanes in der Gemeinde Matoschau erfor- derlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und einge- friedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit beson- derer Genehmigung des Bezirksausschusses zulässig. Oppeln, den 4. Mai 1911.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

J. 11/146. Hierfemenget.

410. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 in Abänderung des Beschlusses vom 10. April 1911 beschlossen, für den Regierungsbezirk Duppeln im Jahre 1911, den Tag, bis zu welchem **Möwenier** gesammelt werden dürfen, auf den **20. Mai 1911** festzusetzen.

Duppeln den 9. Mai 1911.

Der Bezirksausschuß.

F. 11. 20/1. Hierjemenzel.

411. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Duppeln im Jahre 1911 bezüglich des Beginnens der Schonzeit für Vork. Hasel- und Fasanenhähne es bei dem gesetzlichen Termin, d. h. der 1. Juni 1911, zu belassen.

Duppeln, den 8. Mai 1911.

Der Bezirksausschuß.

F. 11. 12/12. Hierjemenzel.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

412. S a z u n g

des Chausseebauverbandes Stroschwitz-Klein Sarne.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 verbinden sich unter Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretungen und Gutbesitzer durch Beschluß des von dem Herrn Regierungspräsidenten für zuständig erklärten Kreisausschusses Duppeln vom 15. März 1910 folgende Bezirke:

- Gemeinde Stroschwitz,
- Gutsbezirk Stroschwitz (Anteil Löwen),
- Gemeinde Klein Sarne,
- Gutsbezirk Klein Sarne,

zu einem Zweckverbande.

§ 2. Der Verband bezweckt die Uebernahme folgender Leistungen zu der von dem Kreise Falkenberg anzulegenden und zu unterhaltenden Kreischaussee Löwener Chaussee Stroschwitz-Klein Sarne:

1. Naturalleistungen in Höhe von 8266,60 M.,
2. Darlehenleistungen in Höhe von 12000,— M., durch Aufnahme eines Darlehens in dieser Höhe, für welches die Zins- und Tilgungsrate zusammen jährlich 6 % gleich 720 M. betragen soll.

§ 3. Der Verband führt den Namen „Chausseebauverband Stroschwitz-Klein Sarne“. Die Verwaltung wird am Wohnorte des Verbandsvorstehers geführt.

§ 4. Die Vertretung des Verbandes erfolgt durch den Verbandsausschuß, welcher aus den Gemeinde- und Gutsvorstehern der beteiligten Bezirke oder deren Stellvertretern mit der Wahlgabe besteht, daß jeder derselben eine Stimme führt.

Die Beschlußfassung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsieger den Ausschlag. Bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder ist der Verbandsausschuß beschlußfähig.

§ 5. Der Verbandsausschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbandsvorsieger und Stellvertreter aus seiner Mitte. Kommt wegen Stimmengleichheit keine Wahl zu Stande, so ernennt der Vorstand den Verbandsvorsieger bezw. Stellvertreter.

§ 6. Der Verbandsvorsieger beruft den Verbandsausschuß nach seinem Ermessen. Die Berufung muß erfolgen, wenn ein Mitglied des Verbandsausschusses es verlangt.

§ 7. Dem Verbandsvorsieger stehen mit Beziehung auf die Verwaltung des Verbandes die Rechte des Gemeindevorstehers, dem Verbandsausschuß die Rechte der Gemeindevertretung zu.

§ 8. Der Verbandsvorsieger vertritt den Verband nach außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den Schriftwechsel.

Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernimmt, ist die Mitunterschrift noch eines Verbandsausschußmitgliedes erforderlich.

§ 9. Die Naturalleistungen werden auf die beteiligten Bezirke nach dem Maßstabe verteilt, daß jeder Bezirk zu den Anschlagspreisen diejenigen Leistungen übernimmt, die nach dem vorläufigen Kostenschätzungsplan für das in seineremarkung liegende Chausseestück benötigt werden.

Es übernehmen hiernach

Gemeinde Stroschwitz	3617,04 M.
Gutsbezirk Stroschwitz (Anteil Löwen)	700,00 M.
Gemeinde Klein Sarne	1686,82 M.
Gutsbezirk Klein Sarne	2262,74 M.

Sa. 8266,60 M.

Die jährlichen Zins- und Tilgungsraten des auszunehmenden Darlehens von 12000 Mark werden nach folgendem Maßstabe verteilt:

Gemeinde Stroschwitz	200 M.
Gutsbezirk Stroschwitz (Anteil Löwen)	75 M.
Gemeinde Klein Sarne	100 M.
Gutsbezirk Klein Sarne	345 M.

Sa. 720 M.

Nach gleichem Maßstabe werden die etwa entstehenden baren Verwaltungskosten verteilt.

§ 10. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach anderweiter Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses mit Genehmigung des Kreisausschusses erfolgen.

Aufgestellt

Falkenberg O.S., den 3. Februar 1911.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,

v. Jastrów.

Angenommen.

Stroschütz, den 11. März 1911.

Gemeinde Stroschütz.

Scholz, Kretschmer, Schiller.

Klein Sarne, den 11. März 1911.

Gemeinde Klein Sarne.

Schneider, Seidel, Wimmer.

Froebeln, den 11. März 1911.

Für den Eigentümer des Gutes Stroschütz

(Anteil Böwen).

Herr m. Ehler.

Hogau, den 11. März 1911.

Für den Eigentümer des Gutes Klein Sarne.

Barzsch, als Unterbevollmächtigter.

Die Sitzung des Chausseebauverbandes Stroschütz-Klein Sarne wird auf Grund des § 131 Abs. 2 der Verbandeindeordnung vom 3. Juli 1891 und der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 28. Mai 1910 — Id XI 2078 — hierdurch von uns genehmigt. Dppeln, den 15. April 1911.

(Siegel.)

Der Kreisaußschuß des Landkreises Dppeln.

Unterschriften.

413. Viehsuchen.

Festgestellt.

Schweinesuche. Kreis Beuthen: Schwarzviehbestand des Hausbesizers Jgnay Macha zu Groß Dombrowka; Kreis Rattowitz: bei 2 von den Bergleuten Lorenz Joßko und Matthias Czupalla aus Chorjow getödteten Schweinen. **Schweinepest.** Kreis Zabrze: 2 Schweine des Kuhmannes Thomas Spandel in Ruda.

414. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Dppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden 3. Klasse: dem Superintendenten a. D. Friedrich Reymann in Pleß, bisher in Witzka, Kreis Wohlau, dem Oberbürgermeister Stolle in Königshütte;

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem Kanzleisekretär a. D. Gustav Fürle in Neisse, dem Städt. Schlachthofdirektor Josef Hillmann in Beuthen OS.;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Hauptlehrer und Organisten Thomas Kaczmarek in Sezdzitz, Kr. Dppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem Wagenmeister Dixy in Neu Radzionkau, Kr. Tarnowitz, dem Setzer Karl Wloska in Zabrze, dem Magistralbedienten Hermann Fischer in Neisse.

Angestellt: Steuersupernumerar Stiebol in Rattowitz als Steuersekretär, Steuerkanzleidiätar Posa in Rattowitz als Steuerkanzlist,

Angenommen: der Bilanzwärter Folwaczny als Regierungsupernumerar,

Berufen: der Regierungsbaumeister Ruß von der Regierung Dppeln an das Ministerium der öffentlichen Arbeiten in Berlin vom 15. Mai d. J. ab, der Königl. Hegemeister Poddably in Klobnik nach Grubschütz, der Königl. Förster Blazel in Grubschütz nach Klobnik (vom 1. Juli 1911 ab).

Ueberwiesen: der Königl. Forstauffseher Heinemann in Elguth-Proskau der Oberförsterei Kreuzburg (Stationsort Rotschanowitz).

Aus dem Staatsdienst auf eigenen Antrag entlassen: Regierungs-Bilzsupernumerar Arno Tänzer in Dppeln.

Berufen: der geprüfte Katastergehilfe Fischer beim Kgl. Katasteramt in Dppeln zum 1. Juli 1911 als Katasterhilfszeichner.

Bestätigt: die Ersagwahl des Kaufmanns Richard Ziegler in Neustadt OS. als unbesoldeter Stadtrat für eine mit dem 31. März 1912 abschließende Amtsdauer.

Erteilt: dem Apotheker Gustav Weitsch in Gnadenfeld, Kr. Cosel, die Erlaubnis zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Besitzer Max Weitsch käuflich überlassenen Apotheke in Gnadenfeld.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volkschuldienste.

Lehrer: Vincent Fischer in Ringwitz, Kr. Neustadt OS., Viktor Poloczek in Gr. Hofschütz, Kr. Rattow, Hugo Stojek in Michalkowitz, Kr. Rattow, August Deinert aus Thurno-Kolonie, Kr. Rattow, in Friedrichsdorf, Kr. Rattow, Josef Kasper in Koschowitz, Kr. Rattow, Willy Blaschke in Cospau, Kr. Grobschütz, Albert Matorny in Pöchow, Kr. Rybnik.

Lehrerinnen: Gertha Seidel aus Josefsdorf, Kr. Rattow, in Domb, Kr. Rattow, Anna Paszrzak aus Beuthen in Karf, Kr. Beuthen OS., Anna Stein in Tarnowitz.

Vom Königl. Provinzialhulkollegium.

Ernannt: Der Oberlehrer Dr. Müller am Auguste-Viktoria-Gymnasium in Bosen zum Gymnasialdirektor, ihm ist vom 1. April d. J. ab die Direktion des Königl. Gymnasiums in Patschkau übertragen worden.

415. Personal-Veränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Dppeln.

Statzmäßig angestellt: Als Postassistent die Postassistenten Gdizy in Tarnowitz, Florian aus Beschnitz in Lublink, Max Hentschel aus Paruschowitz in Rattowitz (Oberichl), Mathes in Schoppnitz, Pechotta aus Schwentowowitz in Schoppnitz, Stolartzik in Königshütte, Unlauf in Antonienhütte, als Telegraphenassistent die Telegraphenassistenten Pflische in Rattowitz und

Scholz in Beuthen (Oberschl.) als Telegraphenmechaniker bei der Ober-Postdirektion in Oppeln die Telegraphenhilfsmechaniker Koriak und Marquardt in Oppeln, als Telegraphengehilfin die Telegraphengehilfin Wille in Kattowitz (Oberschl.).

Uebertragen: Die Verwaltung einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Chemnitz dem Postinspektor Honsberg aus Myslowitz, die Verwaltung einer Postinspektorstelle bei dem Postamt in Myslowitz dem Ober-Postpraktikanten Klapper aus Dortmund.

Veretzt: Postassistent Blachnow von Königs-hütte (Oberschl.) nach Sohrau (Oberschl.)

In den Ruhestand ist getreten: Der Postsekretär Gupta in Ratibor unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Reisse.

Gestorben: Ober-Postassistent Dein in Neunstadt (Oberschl.)

Oppeln, 1. Mai 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

416. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

I. Amtsanwälte.

Wiederruflich ernannt:

1. Der Forstmeister Pawlowski zu Biskopsko an Stelle des Regierungs- und Forstrats Hausendorf zum Vertreter des Amtsanwalts bei

dem Amtsgericht zu Oppeln für die Zuwendungsverhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgezei vom 15. April 1878, welche in den Forsten der Oberförsterei Dembio begangen werden,

2. der Bürgermeister Hahn in Ohlau an Stelle des Bürgermeisters a. D. Marose zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Ohlau,
3. der Bürgermeister Kinner in Schönau an Stelle des Bürgermeisters Walt zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Schönau,
4. der Bürgermeister Crämer zu Friedeberg a. D. an Stelle des Bürgermeisters Hoesler zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Friedeberg a. D.

II. Mittlere Beamte.

Ernannt:

der Inspektionsgehilfe Günther in Schweidnitz zum Inspektionsassistenten bei dem Gerichtsfängnis in Gletzig.

In den Ruhestand versetzt:
der Gefängnis-Oberinspektor Stewig in Brieg.

III. Unterbeamte.

Ernannt:

die Hilfsaufseherin Rose in Ködlin zur Gefängnisaufseherin in Görlitz.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung
 Stück 19. zu Oppeln. 1911.

397. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle

von

- I. A. Getreide,
- B. den übrigen Marktartikeln,
- C. den Viktualien,
- II. Fleisch,

in den Kreis- und Garnisonstädten des Regierungsbezirks Oppeln
 für den Monat April 1911.

I. A. Getreide.

Ort.	Weizen			Roggen			Brau- Gerste			Futter- Gerste			Hafer																	
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering															
	G e s a m t k o s t e n j e 100 K i l o g r a m m																													
Marktort.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20										
Beuthen	21	33	20	—	12	—	15	—	14	—	13	50	16	—	15	—	14	—	15	—										
Cosel	—	—	18	—	—	—	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	98	—									
Gleiwitz	19	25	18	55	17	55	14	75	14	45	14	15	17	—	16	—	15	—	14	—	13	—	12	—	16	40	15	90	15	40
Grottkau	16	80	18	60	18	28	14	38	14	25	14	05	16	50	16	05	15	68	15	45	15	28	14	95	15	88	15	68	15	43
Wattomitz	20	92	20	58	20	23	15	70	15	30	14	90	16	95	16	48	15	83	13	88	13	55	13	—	16	98	16	68	6	30
Geobitschütz	18	28	18	08	17	88	14	40	14	20	14	—	17	—	16	20	15	40	12	—	11	60	11	20	15	28	15	08	14	88
Reiße	—	—	18	46	—	—	—	—	14	14	—	—	—	—	16	48	—	—	—	—	13	68	—	—	—	—	15	52	—	—
Neustadt	18	24	17	74	17	24	13	96	13	36	12	76	16	32	15	72	15	12	15	24	14	68	14	12	15	48	14	72	13	96
Öberglogau	18	30	18	67	18	47	14	50	14	28	14	13	17	—	16	70	16	35	13	73	13	53	13	07	15	85	15	70	15	53
Oppeln	18	60	18	15	17	90	14	35	14	05	13	75	16	75	15	85	15	—	14	20	14	—	13	60	15	85	15	40	14	90
Wattschau	18	80	18	40	18	—	14	60	14	33	13	85	18	—	17	70	17	40	16	48	16	28	16	—	15	78	15	48	15	10
Rattbor	—	—	18	18	—	—	—	—	14	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	58	—	—
Dr. Streßlitz	19	52	19	40	18	95	14	40	14	20	13	75	17	27	17	—	16	57	12	30	12	05	11	72	16	—	15	72	15	35

II. Fleischpreise im Monat April 1911.

Nr.	Markort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Koblettsch				
		im Kleinhandel																
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Kopf und Beine	Milchfert (frisch)	Schlitten		Speck			
Es kosten 100 kg	Es kostet je 1 kg												(im Ganz- setzen.)					
1	Beuthen	—	—	1 60	1 50	1 40	1 50	1 40	1 50	1 40	1 50	1 30	1 —	1 40	2 —	2 70	1 70	60
2	Cosel	—	—	1 70	1 50	1 50	1 30	1 20	1 60	1 40	1 70	1 30	1 20	1 80	2 —	2 —	—	—
3	Gleiwitz	—	—	1 40	1 30	1 20	1 60	1 40	1 80	1 60	1 50	1 40	—	80	1 40	1 90	4 —	1 80
4	Prottkau	—	—	1 60	1 40	1 40	1 60	1 60	1 80	1 60	1 40	1 40	1 —	1 80	2 40	2 80	1 80	80
5	Rattowik	—	—	1 65	1 50	1 30	1 88	1 63	2 —	1 80	1 55	1 35	1 18	—	85	1 75	2 30	2 50
6	Leobischütz . .	—	—	1 60	1 55	1 45	1 55	1 45	1 75	1 55	1 45	1 35	—	85	1 75	2 30	2 50	2 —
7	Reiße	—	—	1 60	1 50	1 40	1 60	1 60	1 80	1 80	1 60	1 40	1 —	1 60	2 40	2 80	2 —	80
8	Neustadt	—	—	1 70	1 60	1 40	1 50	1 40	1 70	1 60	1 60	1 40	1 —	1 30	2 40	2 80	1 80	70
9	Oberglogau . . .	—	—	1 60	1 40	1 40	1 50	1 40	1 40	1 20	1 60	1 40	1 —	1 80	2 —	1 50	2 —	—
10	Oppeln	—	—	1 40	1 30	1 20	1 50	1 40	1 60	1 60	1 40	1 40	1 20	1 50	2 40	2 80	2 —	60
11	Patschkau	—	—	1 60	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 20	1 60	2 80	3 20	2 —	60
12	Ratibor	—	—	1 40	1 40	1 20	1 40	1 30	1 80	1 60	1 30	1 30	—	80	1 80	1 80	2 80	1 80
13	Broß Strehlig . .	—	—	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	1 60	1 50	—	70	2 —	2 40	2 80	2 —

Oppeln, den 5. Mai 1911.

L. G. XV. 974.

Der Regierungspräsident. J. B. von Lucanus.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 19.

Ausgegeben Oppeln, den 13. Mai 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Carlowitz und Perschenstein im **Kreise Grottkau** unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der **Stallsperr**.

Bei **dringenden** wirtschaftlichen Bedürfnissen können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den Landrat zugelassen werden.

§ 2. Das Durchreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte bzw. Ortsstelle ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in den Sperrbezirk kann zum Zwecke der sofortigen Abschachtung vom Landrat unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besetzen zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckter Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweineställen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Wollkererückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Er-

hitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich dieses Verbot jedoch nicht.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

Die Ortschaften Ottmachau, Gräditz, Klein Mahlsdorf, Nitterwitz und Magwitz im **Kreise Grottkau** sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Zahl und Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erstellung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirk**es darf **durch den Beobachtungsbezirk** nur auf **Wagen** durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in dem im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirk und der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsbezirk auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr be-

seitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige An-

ordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 11. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f. XII. 1001.

Bekanntmachung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Rzeczky und Mosurau im Kreise Cosel, Guhran, Kleuschnitz und Gräben im Kreise Falkenberg, Blinzenberg und Ogen im Kreise Grottkau, Bresinke im Kreise Kreuzburg, Rastiedel, Biptin, Di. Neulich, Kleinsteu und Zernau im Kreise Leobichau, Blaschewitz, Rosnochau, Jablerkau, Jarischowitz, Zomade, Neuworwerk, Borenzdorf, Schwelbersdorf und Pleubude im Kreise Neustadt, Zelasno im Kreise Oppeln, Stano- witz, Strzischow, Ghowka und Anurow im Kreise Hybnik, erloschen ist, werden die landespolizeilichen Anordnungen

- a) vom 25. Februar d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 8),
- b) vom 7. März d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 9),
- c) vom 8. März d. Js. (Amtsblatt Seite 86),
- d) vom 11. März d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 10),
- e) vom 15. März d. Js. (Amtsblatt Seite 96),
- f) vom 18. März d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 11),

- g) vom 21. März d. Js. (Amtsblatt Seite 102),
- h) vom 24. März d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 12),
- i) vom 28. März d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 12),
- k) vom 25. März d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 12),
- l) vom 29. März d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 12),
- m) vom 3. April d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 13),
- n) vom 6. April d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 14),
- o) vom 11. April d. Js. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 14).

— die unter e, i, n und o genannten nur insoweit, als sie auf die Zeuchenausbrüche in Biptin, Bresinke, Guhran, Kleuschnitz, Anurow und Zelasno Bezug haben — hiermit außer Kraft gesetzt.

Oppeln, den 11. Mai 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I f. XII. 1006.